

R a t g e b e r

Auswanderung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Auswanderung

Inhalt

Auswanderung	2
Über diesen Ratgeber	3
Zweck	3
Hinweise	3
Glossar	3
Voraussetzungen	4
Alter	4
Gesundheit	4
Ausbildung	4
Sprachkenntnisse	5
Familie	5
Heirat	5
Sind Sie anpassungsfähig?	6
Gründe, Motive	6
Arbeiten im Ausland	6
Erwerbstätigkeit	6
Selbstständige Erwerbstätigkeit	6
Stellensuche	7
Sprachaufenthalt / Studium	8
Au pair	8
Jugendaustausch	8
Praktikum	8
Stagiaires	8
Jugendaustausch, Entwicklungszusammenarbeit, Sozialeinsatz	8
Ruhestand im Ausland	9
Vor der Abreise	9
Einreise, Aufenthalt	9
Militärdienstpflicht	10
Zivildienstpflicht	10
Wehrpflichtersatz	10
Steuern	10
Führerschein	11
Geldtransfer	11
Auslandsschweizer und Schweizer Banken	12
Zollformalitäten	12
Umzugsgut	12
Fahrzeuge	13
Haustiere	13
Meldepflichten	13
Abmelden	13
Immatrikulation	13
Soziale Sicherheit	14
Obligatorium	14
Altersvorsorge	14
Krankenversicherung	15
Unfallversicherung	16
Arbeitslosenversicherung	16
Berufliche Vorsorge	17
Freiwillige AHV/IV	17
Leben im Ausland	17
Lebenskosten	17
Wohnen	18

Mieten.....	18
Kaufen	18
Elektrizität	19
Schulen.....	19
Religion.....	19
Schweizer Medien.....	19
TV und Radio.....	19
Presse	20
Politische Rechte	20
Einbürgerung	20
AuslandschweizerInnen	21
Konsularischer Schutz	21
Auslandschweizer-Organisation ASO	21
Sozialhilfe	22
Soliswiss	22
Rückkehr in die Schweiz	22
Private Informations- und Beratungsstellen	23
Anbieter in der Schweiz	23
Weitere Anbieter	24
Kontakt.....	24

Über diesen Ratgeber

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, welche die Schweiz verlassen und sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, welche für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweise

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseite enthalten sog. „externe Links“ (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt wir keinen Einfluss haben und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit der Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation "Glossar Auswanderung Schweiz".

Voraussetzungen

Alter

Es ist leider eine Realität, dass auswanderungswillige Personen in allen Staaten unseres Planeten nur dann willkommen geheissen werden, wenn sie jung, gesund und leistungsfähig sind. Eine Belastung der Sozialwerke im Land der Träume soll wenn immer möglich verhindert werden. So gibt es tatsächlich Länder, in denen die Einwanderungsbehörden bereits ein Alter von über 35 Jahren mit Minuspunkten bewerten.

Bei gewissen Aufenthaltsbewilligungen gibt es feste Alterslimiten, insbesondere bei Aus- und Weiterbildungsaufenthalten (Stagiaires, Au-pair) oder bei Austauschprogrammen. (Jugendaustausch, Hilfs- und Sozialeinsätzen).

① Erkundigen Sie sich bei einer offiziellen Vertretung Ihres künftigen Gastlandes in der Schweiz (Botschaft oder Konsulat), welche Aufenthaltsbewilligungen für Sie in Frage kommen.

📄 Ausländische Botschaften und Konsulate in der Schweiz – www.eda.admin.ch >Vertretungen

Gesundheit

Die Übersiedlung in ein anderes Land ist eine Belastung für Körper und Geist. Ihr Organismus muss sich auf ein neues Klima, eine andere Ernährung und womöglich einen ungewohnten Tagesablauf umstellen. Eine gute körperliche und geistige Fitness ist darum von Vorteil.

Dies gilt insbesondere, wenn Sie in ein Land ziehen, das sich klimatisch und kulturell stark von der Schweiz unterscheidet. Vorsicht ist bei Hoch- und Tropenländern angezeigt, in denen es allenfalls kein Gesundheitswesen nach unseren Standards gibt. In diesem Fall ist vorher ein medizinischer Check oder eine Abklärung auf Tropentauglichkeit beim Hausarzt sinnvoll. Empfehlenswert ist auch eine Zahnkontrolle.

In vielen Ländern schreiben die Einwanderungsbehörden gewisse Impfungen vor. Diese müssen in ein WHO-Impfzeugnis eingetragen werden. Einige Staaten verlangen zudem eine vertrauensärztliche Untersuchung. Studierende und Rentenberechtigte müssen in der Regel nachweisen, dass sie gegen Krankheit und Unfall versichert sind.

① Besuchen Sie Ihr Zielland in verschiedenen Jahreszeiten als Tourist.

📄 Impfpfehlungen – www.safetravel.ch

📄 Medikamente auf Reisen – www.swissmedic.ch >Produktbereich: Betäubungsmittel

Ausbildung

Praktisch in allen Ländern wachen die Behörden darüber, dass bei der Besetzung von Arbeitsstellen wenn möglich einheimische Arbeitskräfte berücksichtigt werden (so genannter Inländervorrang). Das gilt auch für Niederlassungen ausländischer Firmen. Für un- oder angelernte Arbeitskräfte gibt es deshalb kaum Arbeitsmöglichkeiten. Ausländische Stellensuchende haben gute Chancen, wenn sie über gute Berufskennnisse verfügen sowie über Spezialwissen, welches im Land selber gefragt ist.


Im Gesundheitswesen und vielen akademischen Berufen wird meistens ein national anerkanntes Berufsdiplom verlangt. Ausländische Arbeitskräfte müssen darum oft einen Eignungstest absolvieren oder die Abschlussprüfung wiederholen.


★★★ Die Bilateralen Abkommen Schweiz–EU garantieren die Anerkennung der schweizerischer Lehr-, Studien- und Berufsdiplome reglementierter Berufe in den EU/EFTA-Staaten. Reglementiert heisst, dass für die Berufsausübung ein staatlich anerkanntes Diplom erforderlich ist. Für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Pflegepersonal in der allgemeinen Pflege, Hebammen und Architekten erfolgt die Anerkennung automatisch durch Anhang III des Abkommens. In allen anderen Fällen nimmt der andere Staat eine Gleichwertigkeitsprüfung vor und bietet notfalls Ergänzungslehrgänge und -prüfungen an.


① Fragen Sie Ihren Berufsverband, wo Ihr Berufsdiplom anerkannt wird.


📄 SBFI – Diplomanerkennung – www.bbt.admin.ch/themen/01105/index.html?lang=de


📄 EDK – Anerkennung schweizerisches Lehrdiplom oder Diplom im Bereich der Sonderpädagogik www.edk.ch/dyn/12934.php

-
-  BAG – Anerkennung eidgenössisches Diplom oder Weiterbildungstitel in der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin, in der Pharmazie oder in der Chiropraktik
www.bag.admin.ch/themen/berufe/06131/06134/index.html?lang=de

 -  SBFI – Bescheinigung über die Schweizerische Ausbildung (Berufsqualifikationsnachweis) Gesuchformular E4 EU/EFTA-Staaten – www.bbt.admin.ch/themen/01105/01108/01115/index.html?lang=de


 -  SBFI – Bescheinigung über die Schweizerische Ausbildung (Berufsqualifikationsnachweis) Gesuchformular E5 Drittstaaten – www.bbt.admin.ch/themen/01105/01108/01116/index.html?lang=de


 -  Schweiz-EU/EFTA – Nationale Stellen für Diplomanerkennung – ec.europa.eu/internal_market/qualifications/contactpoints/index.htm

 -  Informationsstelle für internationale Anerkennungsfragen – ENIC-NARIC – www.enic-naric.net/index.aspx?c=Switzerland
-

Sprachkenntnisse


Wer eine Auswanderung plant, sollte die Sprache des Ziellandes beherrschen oder mindestens über gute Grundkenntnisse verfügen. Dies erleichtert nicht nur den Umgang im Alltag, sondern wird von den Einheimischen auch sehr geschätzt.

-
-  Besuchen Sie einen Sprachkurs oder machen Sie einen längeren Sprachaufenthalt.

 -  EDA Ratgeber – Sprachaufenthalt / Studium im Ausland – www.eda.admin.ch/eda/de/home/serv/swiabr/staabr.html
-

Familie


Es ist wichtig, dass Ihre Lebenspartner und Kinder mit der geplanten Auswanderung einverstanden sind. Wenn Sie als unverheiratetes Paar oder mit schulpflichtigen Kindern ins Ausland ziehen, sind zusätzliche Abklärungen nötig. Es gibt Staaten, die alleinstehenden resp. unverheirateten Frauen die Einreise verweigern, oder Frauen den Zugang zu gewissen Berufen verschliessen. Besondere Fragen ergeben sich auch, wenn Sie im Ausland heiraten und Kinder bekommen: Können Sie Ihr Bürgerrecht behalten? Welche Nationalität haben die Kinder? Welches Recht gilt im Falle einer Scheidung?


-
-  Besprechen Sie Auswanderungspläne frühzeitig mit Ihren Nächsten.
-


Heirat


Bei einer Heirat über Grenzen hinweg stellen sich zunächst ganz praktische Fragen: Wie muss ich vorgehen? Welche Formalitäten sind zu beachten? Dann tauchen in der Regel bürgerrechtliche und güterrechtliche Fragen auf: Wie ist das dortige Eherecht? Welcher Familienname gilt? Welche Nationalität bekommen Kinder aus dieser Ehe? Welches Recht gilt im Falle einer Scheidung? Dazu kommen möglicherweise auch Fragen interkultureller und religiöser Natur, z.B. zur Stellung der Frau in der Öffentlichkeit, zur Rollenverteilung in der Ehe, zur religiösen Toleranz.


Wir sind nicht in der Lage, solche Fragen zu beantworten, es gibt jedoch spezialisierte Beratungsstellen, die Ihnen Informationen, konkrete Beratung, und im Falle von Problemen auch juristische Hilfe anbieten können:

-
-  Erkundigen Sie sich zunächst beim Zivilstandsamt Ihres Wohnortes in der Schweiz und bei der Vertretung des Ziellandes in der Schweiz (Botschaft oder Konsulat): www.eda.admin.ch >Vertretungen.

 -  Beratungsstellen für binationale und interkulturelle Paare und Familien – www.binational.ch

 -  Merkblatt „Eheschliessung im Ausland“ – www.bj.admin.ch >Themen >Merkblätter

 -  Broschüre „Ehen zwischen schweizerischen und muslimischen Partnern: Konflikte erkennen und ihnen vorbeugen“: www.isdc.ch/de
Bestelladresse: secretariat@isdc-dfjp.unil.ch oder ISDC, 1015 Lausanne (Preis: CHF 20.00)

 -  Ratgeber für Auslandschweizer – www.eda.admin.ch/eda/de/home/doc/publi/ptrali.html
-

Die folgenden Institutionen bieten Publikationen, Beratung und juristische Hilfe an:

- Beratungsstelle binationale Paare und Familien, Steinengraben 69, 4051 Basel, binational@compagna-bs.ch, www.compagna-bs.ch oder Tel. +41 61 271 33 49

- frabina – Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare, Laupenstrasse 2, 3008 Bern
info@frabina.ch, www.frabina.ch, Tel. +41 31 381 27 01
- Beratungsstelle für Familien, Frongartenstrasse 16, 9000 St. Gallen: info@familienberatung-sg.ch,
www.familienberatung-sg.ch, Tel. +41 71 228 09 80
- Internationaler Sozialdienst, Hofwiesenstrasse 3, 8057 Zürich: ssi@zh.ssiss.ch, Tel. +41 44 366 44 77

Sind Sie anpassungsfähig?

Das Leben in einer fremden Kultur erfordert Mut, Offenheit und Toleranz, von beiden Seiten. Sie dürfen nicht erwarten, dass in einem anderen Land alles so funktioniert wie in der Schweiz. Wie schnell Sie sich in Ihrer neuen Umgebung zurechtfinden, hängt von Ihrer Anpassungsfähigkeit ab. Respektieren Sie die Sitten, geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Landes! Vermeiden Sie offene Kritik und halten Sie sich in religiösen und politischen Angelegenheiten zurück.

Gründe, Motive

Arbeiten im Ausland

Erwerbstätigkeit

In praktisch allen Ländern dieser Welt benötigen ausländische Personen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, nicht nur eine Aufenthaltsbewilligung, sondern auch eine Bewilligung der Arbeitsmarktbehörde. Eine Arbeitsbewilligung wird in der Regel nur erteilt, wenn ein Anstellungsschreiben oder ein Arbeitsvertrag vorliegt und der Arbeitgeber nachweist, dass er keine einheimische Arbeitskraft finden kann; so genannter Inländervorrang. Massgebend dafür ist die Situation auf dem lokalen Arbeitsmarkt (Arbeitslosigkeit). Das bedeutet: Die Bewilligungsformalitäten müssen vom Arbeitgeber erledigt werden, in jedem Fall aber vor der Einreise.

★★★ Als Folge der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU werden Schweizerinnen und Schweizer in allen EU/EFTA-Ländern wie EU-Bürger behandelt. Sie können ohne Bewilligung eine Arbeit aufnehmen. Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder wenn der Aufenthalt mehr als 3 Monate dauert, muss man sich bei der zuständigen Behörde im Land selber anmelden.

Beim Abschluss eines Arbeitsvertrags in einem fremden Land verdienen einige Punkte besondere Beachtung.

① Verlassen Sie sich nicht auf mündliche Zusagen.

① Treten Sie die Reise erst an, wenn Sie im Besitz aller nötigen Dokumente sind.

🖨 EDA – Ratgeber „Arbeitsverträge Ausländertätigkeiten“ –
www.eda.admin.ch/eda/de/home/servi/swiabr/goabr/workab/arbver.html

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Landwirte, Handwerker, Kaufleute und andere Gewerbetreibende aus der Schweiz sind in vielen Ländern nur willkommen, wenn sie eigenes Kapital mitbringen, in wirtschaftlich schwachen Regionen aktiv werden, und keine Konkurrenz für die einheimischen Betriebe darstellen. Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als selbstständig Erwerbender muss der Nachweis finanzieller Eigenmittel erbracht werden.

In den meisten Ländern ist die Eröffnung eines Betriebs bewilligungspflichtig. Häufig verlangen die Behörden ein entsprechendes Berufsdiplom. Oft ist der Beitritt zu einem Gewerbe- oder Berufsverband vorgeschrieben.

Gewerbetreibende und Unternehmer sollten die rechtlichen Vorschriften kennen, bevor sie sich auf eigene Rechnung niederlassen, ganz besonders, wenn sie Angestellte beschäftigen wollen. Auswärtigen wird das Geschäft meistens nicht leicht gemacht, Ausländerinnen und Ausländern erst recht nicht.

★★★ Dank der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU steht es Schweizer Staatsangehörigen in den Mitgliedsstaaten der EU/EFTA im Prinzip frei, ein eigenes Gewerbe zu betreiben. Wer den Einwanderungsbehörden nachweisen kann, einer selbstständigen Tätigkeit nachzugehen, erhält eine Aufenthaltsbewilligung für 5 Jahre.

Investitionen in Betriebe, Geschäftspartnerschaften und Firmengründungen im Ausland müssen mit grosser Vorsicht getätigt werden. Angebote von Vermittlern, Maklerfirmen oder Auswanderer-Vereinigungen sollten gründlich geprüft werden. Um die Risiken und Chancen abzuschätzen, empfiehlt sich eine professionelle Unternehmungs- und Finanzberatung (Banken etc.). Berufsverbände, Handelskammern und die Schweizerischen Botschaften und Konsulate im Zielland können ebenfalls Informationen beschaffen und Kontakte vermitteln.

① Sammeln Sie zunächst Branchenerfahrung in einem Angestelltenverhältnis.

① Fragen Sie Ihren Berufsverband. Lassen Sie sich von Fachleuten beraten.

① Informieren Sie sich gründlich über die lokalen Marktverhältnisse.

① Viele binationale Handelskammern haben Sitze in der Schweiz.

🖨 Informationen und Beratung für KMU – www.kmu.admin.ch

🖨 Geschäftstätigkeit in der EU – www.osec.ch/de/exporthelp

Stellensuche

Eine Arbeitsstelle im Ausland zu finden, ist nicht einfach. In den meisten Ländern ist die Arbeitslosigkeit deutlich höher als in der Schweiz. Wer eine Auslandstelle sucht, muss darum bereit sein, auch ungewöhnliche Wege einzuschlagen. Eine besondere Schwierigkeit besteht, wenn das Bewerbungsgespräch nur schriftlich/telefonisch und in einer Fremdsprache geführt werden kann.

Beziehungen und Kontakte

Was bei der normalen Stellensuche oft zum Ziel führt, funktioniert auch bei Auslandstellen: Private oder berufliche Beziehungen sowie Kontakte des Arbeitgebers oder früherer Arbeitgeber zu ausländischen Firmen (Kunden, Lieferanten etc.).

★★★ Dank der Bilateralen Abkommen Schweiz–EU dürfen Schweizer Staatsangehörige in allen Staaten der EU/EFTA während maximal 6 Monaten auf Stellensuche gehen und dabei die öffentlichen Stellenvermittlungen in Anspruch nehmen.

① Nutzen Sie Ihr persönliches Netzwerk. Fragen Sie Ihren Berufsverband.

① Scheuen Sie sich nicht, das Zielland zu bereisen, um eigene Kontakte zu knüpfen.

🖨 EDA – Ratgeber „Arbeiten und Stellensuche im Ausland“ – www.eda.admin.ch/eda/de/home/serv/swiabr/goabr/workab/stesuc.html

Europäische Arbeitsvermittlung

★★★ Die Arbeitsämter der europäischen Staaten haben sich zu einem Netzwerk zusammengeschlossen an dem sich auch die Schweiz beteiligt. Das Ziel von EURES „European Employment Services“ ist eine grenzüberschreitende öffentliche Stellenvermittlung. Jedes EURES-Land verfügt über Beratungsstellen, welche eine gemeinsame Stellenbörse im Internet betreiben.

🖨 Eures-Portal – ec.europa.eu/eures/home.jsp?lang=de

Zeitungen

Stellenangebote ausländischer Unternehmen und Organisationen sowie von Schweizer Firmen, welche Personal für ihre Niederlassungen im Ausland suchen, erscheinen meistens in den Stellenanzeigern grosser Tageszeitungen sowie in Fachzeitschriften und Verbandsorganen.

① Besorgen Sie sich auch Zeitungen Ihres Ziellandes


🖨 Zeitungen weltweit – www.onlinenewspapers.com

Internet

Alle grossen Schweizer Stellenvermittler unterhalten heute Internetplattformen mit speziellen Rubriken für Auslandstellen. Es gibt auch eine ganze Reihe von global ausgerichteten Stellenbörsen. Multinational tätige Unternehmen publizieren ebenfalls offene Stellen auf ihren Firmen-Websites. Mehr Information und Links dazu finden Sie im Ratgeber „Arbeiten und Stellensuche im Ausland“.

🖨 Arbeiten und Stellensuche im Ausland – www.eda.admin.ch/eda/de/home/serv/swiabr/goabr/workab/stesuc.html

Die private Stellenvermittlung ist in der Schweiz bewilligungspflichtig. Die Stellenangebote sowie die Art der Vermittlungshilfe dieser kommerziell arbeitenden Büros sind unterschiedlich.

 Die Liste der anerkannten Betriebe gibt es unter www.avg-seco.admin.ch.

Sprachaufenthalt / Studium

Das Angebot an Sprachschulen im Ausland ist gross. Es gibt Sprachreisen und -Aufenthalte von unterschiedlicher Dauer, mit der Möglichkeit, in Gastfamilien oder Internaten zu leben, und Sprachdiplome zu erwerben. Die Einreiseformalitäten für Sprachschüler/innen unterscheiden sich von Land zu Land und werden meistens von den Anbietern erledigt. Für Aufenthalte von weniger als 3 Monaten reicht in der Regel ein Identitätsausweis/Reisepass resp. ein einfaches Touristenvisum.

 EDA Ratgeber „Sprachaufenthalt, Studium im Ausland“
www.eda.admin.ch/eda/de/home/serv/swiabr/staabr.html

Au pair

 EDA Ratgeber „Au-pair“ – www.eda.admin.ch/eda/de/home/serv/swiabr/staabr.html

Jugendaustausch

 EDA Ratgeber „Auslandaufenthalte“ – www.eda.admin.ch/eda/de/home/serv/swiabr/staabr.html

Praktikum

Für Studierende von Fachhochschulen, ETH und Universitäten gibt es eine Reihe von Angeboten, ein Semester, Studienjahr oder Praktikum im Ausland zu absolvieren. Die Zulassungsbedingungen unterscheiden sich je nach Hochschule und Fachrichtung. Meistens müssen eine Fachprüfung und ein Sprachtest absolviert werden. In der Regel müssen die Einreiseformalitäten selber erledigt werden. Bei Studierenden verlangen die Einreisebehörden meistens einen Nachweis finanzieller Eigenmittel und einer Krankenversicherung.


 EDA Ratgeber „Auslandaufenthalte“ – www.eda.admin.ch/eda/de/home/serv/swiabr/staabr.html


Stagiaires

Die Schweiz hat mit vielen Staaten eine Vereinbarung über den Austausch von jungen Berufsleuten, so genannte Stagiaires, getroffen. Mit nachfolgenden Ländern sind solche Abkommen zzt. Aktiv.


Argentinien	Kanada	Neuseeland	Russland	Ukraine
Australien	Monaco	Philippinen	Südafrika	USA

Als Stagiaire können junge Berufsleute, die ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten, eine Arbeitsbewilligung für maximal 18 Monate erhalten. In der Regel gelten Altersgrenzen zwischen 18 und 35 Jahren. Die Berufsausbildung muss abgeschlossen sein (Ausnahme: Kanada). Der Einsatz muss im erlernten Beruf erfolgen. Es wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag und ein Weiterbildungsprogramm verlangt.

 Dank der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU benötigen Schweizer Staatsangehörige in allen EU/EFTA-Staaten keine Arbeitsbewilligung mehr.

 Weisen Sie Arbeitgeber auf die Stagiairesabkommen hin.

Ausführliche Information, Wegleitung und Formulare der einzelnen Länder erhalten Sie beim verantwortlichen Bundesamt für Migration BFM.

 Bundesamt für Migration BFM, Stagiairesaustausch – www.bfm.admin.ch

Jugendaustausch, Entwicklungszusammenarbeit, Sozialeinsatz

 EDA Ratgeber „Auslandaufenthalte“ – www.eda.admin.ch/eda/de/home/serv/swiabr/staabr.html

 Auslandseinsätze der Schweizer Armee – www.vtg.admin.ch > Themen >Einsätze und Operationen

Ruhestand im Ausland

Für Pensionierte aus der Schweiz sind Spanien, Italien und Frankreich, Nordamerika (Florida), Südamerika (Costa Rica, Brasilien) und Südostasien (Thailand, Philippinen) beliebte Auswanderungsorte.

Die grössere Kaufkraft verleitet auswanderungswillige Rentner zur Annahme, dass die Lebensqualität entsprechend verbessert werden kann. Diese Annahme kann sich als trügerisch erweisen, wenn die persönliche Situation im Land der Wahl nicht genau abgeklärt wird. Zudem kann das Leben fernab von Heimat und Bekannten überdies eintönig und einsam sein. Wer alt und gebrechlich ist, braucht ärztliche Betreuung und seelischen Beistand.

Ausländische Rentenberechtigte benötigen in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung, auch wenn sie sich nicht ganzjährig im Land aufhalten. Einige Staaten kennen ein spezielles Rentnervisum, das mehrere Jahre gültig ist und verlängert werden kann. Meistens muss man dafür ein bestimmtes, lebenslang gesichertes Einkommen nachweisen (Rentenverfügung, Kontoauszüge, Bankgarantie). Einige Staaten verlangen auch die Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme als Depot auf einer Bank (CHF 50'000.-- oder mehr). In der Regel müssen Rentnerinnen und Rentner bei der Einreise auch eine Krankenversicherung vorweisen.

Wer zum Zeitpunkt der Auszahlung von Geldern aus der beruflichen und privaten Vorsorge (2. und 3. Säule) im Ausland wohnt, muss dafür keine Kapitalsteuer, sondern Quellensteuer bezahlen. Diese ist in einigen Kantonen erstaunlich tief und kann in Staaten, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen hat, wieder zurückgefordert werden.

★★★ In allen EU/EFTA-Staaten gilt infolge der Bilateralen Abkommen Schweiz–EU für Pensionierte aus der Schweiz: Wer den Nachweis über genügend finanzielle Mittel und eine Kranken- und Unfallversicherung erbringt, hat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung für 5 Jahre. Die Behörden können nach bereits 2 Jahren eine Erneuerung verlangen. Sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, wird die Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren automatisch verlängert.

① Wenden Sie sich an eine neutrale Finanz- und Immobilienberatung.

📄 EDA Ratgeber „Ruhestand im Ausland“ – www.eda.admin.ch/eda/de/home/serv/swiabr/goabr/ruheab.html

📄 Immobilienbesitz im Ausland – www.schutzgemeinschaft-ev.de

Vor der Abreise

Einreise, Aufenthalt

Wenn Sie in einem anderen Land leben und arbeiten wollen, müssen Sie sich zuerst bei der Botschaft des Landes oder einem Konsulat nach den geltenden Einreise- und Aufenthaltsregelungen für Schweizer Staatsangehörige erkundigen. Dort wird man Sie nach der Art und Dauer (Aufenthaltszweck) Ihres Aufenthalts fragen. Im Allgemeinen wird unterschieden zwischen touristischen und geschäftlichen Aufenthalten, befristeten Kurzaufenthalten wie Austauschjahr, Stagiaires, Studium, Praktikum, Entsendung/Dienstleistung und unbefristeten Daueraufenthalten zur Wohnsitznahme mit oder ohne Erwerbstätigkeit oder zum Ruhestand. Je nach Land müssen verschiedene Dokumente beschafft, und häufig auch übersetzt werden wie, etwa: gültiger Identitätsausweis/Reisepass, Passfotos, Strafregisterauszug, Arztzeugnis, evtl. Bankbelege, etc. Erst dann können Sie die notwendige Einreise- und Aufenthaltsbewilligung (Visum) beantragen.

In vielen Ländern ist es äusserst schwierig, eine Daueraufenthaltsbewilligung erteilt zu bekommen. Das Bewilligungsverfahren kann je nach Land zwischen drei Monaten und zwei Jahren dauern, pro Person mehrere hundert Franken kosten und zum nervenaufreibenden Papierkrieg ausarten.

Die meisten Aufenthaltsbewilligungen können verlängert werden, eine Statusänderung ist dagegen selten möglich: Touristen, die während eines Ferienaufenthalts eine Arbeitsstelle finden, müssen das Land meistens wieder verlassen und im Ausland bei einer Botschaft oder einem Konsulat eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung beantragen.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist meistens besonders reguliert. Ausländische Staatsangehörige brauchen eine Aufenthaltsbewilligung, welche zur Ausübung einer Erwerbs- oder Geschäftstätigkeit berechtigt. Oft

sind auch Stellenwechsel, Wohnsitzwechsel und der Erwerb von Immobilien bewilligungspflichtig. Achtung: Der Erwerb von Wohneigentum berechtigt in der Regel nicht zu einer Aufenthaltsbewilligung.

★★★ Dank der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU werden Schweizerinnen und Schweizer in allen EU/EFTA-Ländern wie EU-Staatsangehörige behandelt: Sie können mit einem gültigen Identitätsausweis (ID oder Pass) einreisen, eine Arbeit aufnehmen und im Land selber einen Daueraufenthalt anmelden. Für Liechtenstein gilt eine Sonderregelung.

① Planen Sie für die Bewilligungsformalitäten genug Zeit ein.

① Treten Sie die Reise erst an, wenn Sie im Besitz aller Dokumente sind.

📄 Ausländische Botschaften und Konsulate in der Schweiz – www.eda.admin.ch >Vertretungen

📄 Broschüre „Schweizerinnen und Schweizer in der EU“
www.europa.admin.ch >Dienstleistungen >Publikationen

Militärdienstpflicht

Wer sich in der Schweiz abmeldet und/oder das Land für mehr als 12 Monate verlässt, muss bei den Kreis-kommandos einen militärischen Auslandurlaub beantragen. Die entsprechenden Formulare sind bei den Sektionschefs erhältlich. Das Gesuch sollte zwei Monate im Voraus eingereicht werden. Es wird erst bewil-ligt, wenn alle militärischen Pflichten erfüllt sind, denen bis zur geplanten Abreise nachzukommen ist (Schiesspflicht, Militärdienst und/oder Wehrpflichtersatzabgabe).

Wer im Ausland beschliesst, der Schweiz mehr als 12 Monate fern zu bleiben, muss den militärischen Aus-landurlaub bei der schweizerischen Botschaft oder einem Konsulat beantragen.

① Das Nichtbefolgen der Meldevorschriften kann unangenehme Folgen haben.

📄 Auslandurlaub – www.vtg.admin.ch > Mein Militärdienst >Ausserhalb des Dienstes

Zivildienstpflicht

Für Auslandsaufenthalte von mehr als 12 Monaten ist bei der zuständigen Regionalstelle ein Gesuch um Auslandurlaub einzureichen. Das Gesuch muss schriftlich begründet und mit dem Dienstbüchlein zusam-men eingereicht werden. Der Vollzugsstelle ist ausserdem der Wohnsitz im Ausland oder eine Zustelladres-se in der Schweiz zu melden. Urlaube werden bewilligt, wenn der geschuldete Wehrpflichtersatz bezahlt worden ist. Wehrpflichtersatz schuldet, wer vor der Abreise innert zwei Jahren weniger als 26 Zivildiensttage geleistet hat.

📄 Regionalstellen – www.zivi.admin.ch >Kontakt

Wehrpflichtersatz

Schweizer Männer, die nicht in einer Formation der Armee eingeteilt sind und nicht der Zivildienstpflicht un-terstehen, oder als Dienstpflichtige ihren Militär- oder Zivildienst nicht leisten, müssen Wehrpflichtersatz be-zahlen. Diese Abgabe wird von der Wehrpflichtersatzverwaltung des Kantons erhoben, vor der Abreise und für die ganze Dauer des Auslandsaufenthalts. Sie beträgt 3 Prozent des taxpflichtigen Einkommens nach Bundessteuer, mindestens jedoch CHF 400.00 pro Jahr.

Auslandschweizer, die mehr als sechs Monate pro Jahr im Ausland wohnen, werden nach drei Jahren von der Ersatzpflicht befreit.

📄 Wehrpflichtersatz – www.estv.admin.ch >Themen

Steuern

Wer im Ausland arbeitet und Wohnsitz nimmt, muss dort in der Regel Steuern bezahlen. Ausnahmen gibt es für das diplomatische Personal, die Angestellten von internationalen Organisationen und Transportunter-nehmen, sowie entsandte Mitarbeiter von Firmen mit Sitz in der Schweiz. Wer seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, jedoch für kürzere Zeit (in der Regel: weniger als 183 Tage pro Kalenderjahr) im Ausland ar-beitet, kann sein Einkommen weiterhin in der Schweiz versteuern.

Personen, die ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegen, sind in der Schweiz nur noch beschränkt steuerpflichtig. Einkünfte aus Renten, Lebensversicherungen und Immobilien werden quellenbesteuert, also bei der Auszahlung in der Schweiz.

Die Art und Höhe der Besteuerung ist von Land zu Land verschieden. Die Schweiz hat mit vielen Staaten bilaterale Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen, Vermögen und teilweise auch Erbschaften geschlossen. Quellensteuern und Verrechnungssteuern auf Zinsen und Dividenden können unter Umständen zurückgefordert werden. Für Auskünfte zum internationalen Steuerrecht steht Ihnen das Kontaktformular der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Verfügung. Fragen zu Doppelbesteuerung sind an das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen zu richten.

① Klären Sie vor der Abreise ihre Situation mit der kantonalen Steuerverwaltung.

① Informieren Sie sich über das Steuersystem Ihres Ziellandes.

🖨 Vereinigung schweizerischer Steuerbehörden – www.steuerkonferenz.ch

🖨 Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
www.sif.admin.ch > Internationale Steuerpolitik > Doppelbesteuerung DBA

Führerschein

Viele Länder akzeptieren den mehrsprachigen schweizerischen Fahrausweis. Gewisse angelsächsische Gebiete verlangen u. U. einen Fahrausweis in Englisch. Im Zweifelsfall kann man bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern oder den grossen Automobilclubs gegen Gebühr einen internationalen Fahrausweis erwerben. Dieser wird praktisch auf der ganzen Welt akzeptiert, seine Gültigkeit ist aber zeitlich beschränkt. Die meisten Länder verlangen, dass man nach einer bestimmten Frist einen nationalen Fahrausweis erwirbt.

★★★ In den EU-Staaten verliert der schweizerische Fahrausweis seine Gültigkeit teilweise bereits nach sechs Monaten. Man kann ihn je nach Land während maximal 12 Monaten ab Einreise von der zuständigen Führerscheinstelle umschreiben lassen, gegen eine Gebühr, aber prüfungsfrei. Danach muss die komplette Fahrprüfung für einen Führerschein im Gastland abgelegt werden, mit allen vorgeschriebenen Theorie- und Fahrstunden. Wer glaubhaft machen kann, weniger als 12 Monate in einem EU-Land zu bleiben, kann sich von der Umschreibepflicht befreien lassen.

☞ Ein definitiver Wegzug aus der Schweiz ist in jedem Fall dem Strassenverkehrsamt zu melden.

Ferner ist zu beachten, dass im Ausland andere Alters-, Tempo- und Alkohollimiten gelten als in der Schweiz. In vielen Ländern des Commonwealth herrscht zudem Linksverkehr.

🖨 Strassenverkehrsämter der Schweiz – www.asa.ch

🖨 Autofahren im Ausland – www.acs.ch > Reisen, www.tcs.ch > Reisen und Freizeit

① Kontaktieren Sie das Strassenverkehrsamt, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen!

Geldtransfer

Auch im Zeitalter von Kreditkarten und Internetbanking ist es nicht unproblematisch, Geld ins Ausland zu überweisen oder im Ausland zu beziehen. Es gibt viele Länder, in denen der Geldtransfer mit dem Ausland eingeschränkt ist, ausländisches Geld zu einem offiziellen Kurs umgetauscht werden muss, oder besonders besteuert wird. Ausländer können auch nicht überall ein Bank- oder Postkonto eröffnen.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank, Postfinance und Kreditkartenfirma nach den Bedingungen für den Geldtransfer in Ihr geplantes Residenzland. Für Geldüberweisungen ins Ausland müssen Sie mit hohen Gebühren rechnen.

AHV- und IV-Renten kann man an jeden Ort der Welt überweisen lassen, auch in Fremdwährungen. Die Pensionskassen hingegen verlangen meistens ein Konto in der Schweiz.

① Klären Sie mit Ihrer Pensionskasse im Voraus die Auszahlungsmodalitäten ab!

🖨 Geldüberweisung in entlegene Regionen – www.westernunion.ch

Auslandschweizer und Schweizer Banken


Aufgrund des verschärften regulatorischen Umfelds und den internationalen, steuerrechtlichen Anforderungen lösen Schweizer Banken vermehrt die Geschäftsbeziehungen zu im Ausland wohnhaften Kunden auf oder verschärfen die Bedingungen und Gebührenreglemente zur Kontoführung.


Bankkunden befinden sich in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Den Betroffenen wird geraten, anlässlich der Vorbereitungen zu ihrem Auslandsaufenthalt mit ihrer Bank den Dialog zu suchen, um eine Lösung zu finden, die im Rahmen der Bankreglemente den Bedürfnissen des Kunden gerecht wird.

Zukünftige Entwicklungen

Dieser Bereich befindet sich im steten Wandel. Die konsularische Direktion und die Auslandschweizer-Organisation verfolgen die Entwicklungen aufmerksam und informieren in der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Diese Problematik wird auch auf der Website der Auslandschweizer-Organisation sowie deren Forum [Swiss community.org](http://www.swisscommunity.org) diskutiert.

 [Schweizer Revue – Artikel Auslandschweizer und die Schweizer Banken](#)

 [Schweizerischer Bankenombudsman – Auslandstatus](#)

 [Swiss Community.org – www.swisscommunity.org](http://www.swisscommunity.org)

Zollformalitäten

Umzugsgut

Umzugsgut, also zum Gebrauch bestimmter Hausrat bis hin zu motorisierten Fahrzeugen, kann in den allermeisten Ländern zoll- und steuerfrei eingeführt werden.


Bei der Ausreise aus der Schweiz muss am Zoll eine mit Namen, Adresse und Unterschrift versehene Inventarliste aller Gegenstände vorgelegt und eine Ausfuhrdeklaration ausgefüllt werden. Führt der Transport durch mehrere Länder, wird zusätzlich ein sogenannter Transitschein ausgestellt. Diese Formalitäten können auch vorgängig bei einer lokal zuständigen Zollverwaltung im Landesinnern erledigt werden.

Bei der Einfuhr verlangen die Zollbehörden je nach Land verschiedene weitere Dokumente, oft in zwei- oder dreifacher Ausführung: Passkopien aller ausreisenden Personen, die Inventarliste mit Preis- und Gewichtsangaben für jeden Gegenstand, Kaufbelege für besonders teure Gegenstände, die Abmeldebescheinigung der Einwohnerkontrolle in der Schweiz (siehe unten), den Nachweis eines Wohnsitzes im Zielland etc.

Gewisse Länder erheben Zölle und Mehrwertsteuern auch auf Umzugsgut. Wer die Einfuhrbestimmungen seines zukünftigen Wohnlandes nicht kennt, kann bei der Einreise unangenehme Überraschungen erleben, besonders in gewissen afrikanischen, asiatischen und südamerikanischen Staaten (Gebühren, Diebstahl etc.)

Besondere Aufmerksamkeit schenken Zollbeamte in der Regel Lebensmitteln, Alkohol, Raucherwaren und Medikamenten (Drogen), elektrischen Geräten und originalverpackten Gegenständen. Meistens nur beschränkt einführbar oder ausdrücklich verboten sind lebende Pflanzen und Tiere, Waffen und Munition sowie pornographisches Material.

Wer nicht den gesamten Hausrat auf einmal einführt, muss dies auf den Zolldokumenten eintragen und bei der ersten Einfuhr entsprechend deklarieren.

 Die Länder der EU haben die Bargeldkontrollen an ihren Aussengrenzen vereinheitlicht: Bargeldbeträge über 10'000 Euro müssen den Zollbehörden sowohl bei der Einreise wie der Ausreise zwingend deklariert werden.

 Merkblatt EU-Bargeldkontrollen

ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_controls/cash_controls/index_de.htm

Fahrzeuge

Für Motorfahrzeuge bestehen in jedem Land andere Vorschriften: Motorräder und Autos können in Verbindung mit Umzugsgut meistens zollfrei eingeführt werden, müssen bisweilen jedoch technisch umgerüstet werden.

Haustiere

Für Haustiere muss meistens ein internationaler Impfausweis vorgelegt werden. Sie müssen von einem Amtstierarzt frisch geimpft und häufig mit elektronischem Chip versehen worden sein. Viele Länder haben Quarantänebestimmungen (Isolierstation).

① Erkundigen Sie sich rechtzeitig nach den Zollbestimmungen Ihres Ziellandes.

① In gewissen Ländern beauftragen Sie für die Einfuhr besser eine Transportfirma.

🖨 Internationaler Umzug – www.internationalerumzug.ch

🖨 Zolldirektionen – www.ezv.admin.ch >Kontakt

🖨 Zollverwaltungen weltweit – www.wcoomd.org

🖨 Haustiere – www.bvet.admin.ch >Themen >Reisen mit Heimtieren

Meldepflichten

Abmelden

Die Vorschriften über die Meldepflichten bei der Einwohnerkontrolle sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Massgebend ist das kantonale Aufenthaltsrecht für SchweizerbürgerInnen am Wohnort. Wer mehr als drei Monate ins Ausland geht, muss sich in der Regel in seiner Wohnsitzgemeinde abmelden. Bei einer definitiven Ausreise ist ein sogenannter Rückzug der Schriften notwendig: Der Heimatschein wird dabei der betreffenden Person ausgehändigt, damit sie sich im Ausland bei der zuständigen schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) anmelden kann. Das Dokument wird dann bei der Vertretung deponiert. Die Heimatgemeinden führen kein Depot mehr.

Wer seinen Haushalt zollfrei ausführen will, benötigt eine sogenannte Abmeldebescheinigung. Sie wird gegen eine Gebühr von der Einwohnerkontrolle ausgestellt.

Für die Auszahlung von Pensionskassengelder ist neben der Abmeldebestätigung auch die Bescheinigung der Anmeldung im künftigen Residenzland notwendig.

① Denken Sie daran, dass Abonnemente (Mobiltelefon, Zeitungen, Zeitschriften etc.), Konzessionen (Telefon-, TV- und Radioanschlüsse) und Verträge (Mieten/Leasing, Gas und Strom, Personen und Sachversicherungen, Mitgliedschaften etc.) fristgerecht gekündigt werden müssen, sonst laufen sie weiter.

① Denken Sie daran, Ihre Post umzuleiten.

① In Liechtenstein wohnhafte schweizerische Staatsangehörige müssen sich bei der Ausweisstelle St. Gallen, St. Leonhard-Strasse 40, 9001 St. Gallen melden.

Link: www.sg.ch/home/sicherheit/Pass__Identitaetskarte/passbuero_st_gallen.html

🖨 Gemeindebehörden der Schweiz – www.ch.ch/verzeichnis/index.html?lang=de&viewpage=gemeinde

Immatrikulation

Schweizerische Staatsangehörige, die mehr als ein Jahr im Ausland wohnen, sind gehalten, sich bei der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Botschaft oder Konsulat) zu melden. Diese so genannte Immatrikulation ist kostenlos, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen, erleichtert die Formalitäten bei Zivilstandsangelegenheiten, und trägt dazu bei, dass der Bezug zur Schweiz nicht verloren geht.

Wehrpflichtige und Wehrrersatzpflichtige müssen sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen schweizerischen Vertretung melden. Dies gilt auch nach einem Wohnortwechsel. Die militärische Meldepflicht erlischt erst nach dem dritten Auslandjahr.

① Befolgen Sie die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes.

🖨 EDA Schweizer Botschaften und Konsulate – www.eda.admin.ch >Vertretungen

Soziale Sicherheit

Obligatorium

In der Schweiz sind fast alle Sozialversicherungen obligatorisch. Von Gesetzes wegen müssen sich Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, gegen Krankheit und Unfall versichern (KVG) sowie für das Alter, den Invaliditätsfall und die Hinterbliebenen (AHV/IV) vorsorgen. Als Arbeitnehmer ist man in der Schweiz zudem obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit (ALV) sowie gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (UVG) versichert und muss eine berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invaliditätsvorsorge aufbauen (BVG: so genannte 2. Säule).

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, verliert diesen umfassenden Versicherungsschutz. Es gibt Länder, in denen keine staatliche Altersvorsorge existiert und die Kranken und Unfallversicherung eine Privatangelegenheit ist. Für Erwerbstätige bestehen meistens Vorsorgesysteme, auch Arbeitslosenversicherungen. Die finanziellen Leistungen sind meistens geringer als in der Schweiz; vor allem in den aussereuropäischen Staaten.

In Ländern, wo es keine Sozialversicherung gibt oder diese nicht obligatorisch ist, kann und muss man seine soziale Sicherheit selber organisieren, entweder im Land selber oder von der Schweiz aus (Krankenkasse mit Unfall- und Auslandschutz, Freiwillige AHV/IV, private Vorsorge etc.). Es gibt verschiedene internationale Versicherungsangebote speziell für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Krankenkassen, Altersrenten etc.). Diese können eine vergleichbare Sicherheit bieten, sind in der Regel aber wesentlich teurer als die staatlichen Sozialversicherungen.

In der Regel wird man jedoch der nationalen Renten- und Sozialversicherung beitreten resp. unterstellt. Das hat auch den Vorteil, dass staatliche Zulagen beansprucht werden können (Familienzulage, Kindergeld etc.). Zugewanderte Personen müssen in gewissen Zweigen jedoch Wartezeiten in Kauf nehmen. Das heisst; sie sind zwar vom ersten Tag an beitragspflichtig, können die Leistungen jedoch erst nach einigen Monaten (z. B. Arbeitslosengeld) oder gewissen Beitragsjahren (z. B. Altersrente) beanspruchen.

Die Schweiz hat mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Darin ist geregelt, wann das Obligatorium in der Schweiz endet und die Leistungsberechtigung im neuen Land beginnt.

★★★ Im Rahmen der Personenfreizügigkeit koordinieren die Schweiz und die EU/EFTA-Staaten ihre Systeme der sozialen Sicherheit: Die Leistungen der Altersvorsorge, der Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherungen sowie die Familienzulagen sollen jederzeit gewährleistet sein und es sollen keine Versicherungsansprüche verloren gehen, wenn man in einem europäischen Land gelebt oder gearbeitet hat. Grundsätzlich besteht Versicherungspflicht am Arbeitsort. Studierende, Entsandte und Rentenberechtigte bleiben grundsätzlich im Heimatland versicherungspflichtig. Spezielle Bestimmungen gelten für Angestellte internationaler Transportunternehmen, Seeleute, Beamte und Personen im Wehrdienst. Selbstständig Erwerbende müssen sich selber um ihre soziale Sicherheit kümmern.

📍 Klären Sie ab, ob es im Land Ihrer Wahl eine Sozialversicherung gibt.

📄 Bundesamt für Sozialversicherung – www.bsv.admin.ch >Themen >Internationales

📄 AHV-Merkblätter – www.ahv.ch >Merkblätter >International

Altersvorsorge

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung AHV/IV bildet den Grundpfeiler der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Sie gewährt nicht nur Altersrenten, sondern auch Kinder-, Waisen-, Invaliden- sowie Witwerrenten. Auslandjahre können zu massiven Beitragslücken führen. Erwerbstätige riskieren eine Kürzung der Altersrente resp. den Verlust der Invalidenrente. Besonders aufpassen müssen Ehepartner von Erwerbstätigen, die selber nicht erwerbstätig sind. Nicht erwerbstätige Ehepartner sind grundsätzlich nur mitversichert, wenn ihr Partner von einem Arbeitgeber in der Schweiz entsandt wird. Selbstständig Erwerbende müssen ihren Schutz gegen diese existentiellen Risiken generell selber organisieren.

Bei einer Auswanderung gibt es grundsätzlich vier Varianten:

- der obligatorischen AHV/IV unterstellt bleiben (Entsendung durch Arbeitgeber in der Schweiz)
- die obligatorische AHV/IV freiwillig weiterführen (z.B. als Studium, Sprachschule, auf Weltreise)

- der Freiwilligen AHV/IV beitreten (ausserhalb der EU/EFTA-Staaten – siehe unten)
- der Sozialversicherung im Zielland beitreten

Die Schweiz hat mit diversen Ländern bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Ziel dieser Abkommen ist primär die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsparteien, die Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung und die Zahlung der Leistungen ins Ausland. Davon profitieren rund 80 Prozent der Auslandschweizergemeinschaft.

★★★ In den Bilateralen Abkommen Schweiz–EU ist geregelt, wann schweizerische Staatsangehörige in den EU/EFTA-Staaten der Sozialversicherung zwingend beitreten müssen: Grundsätzlich müssen sie Beiträge an die Rentenversicherung des Landes entrichten, in dem sie arbeiten (Erwerbortsprinzip) und erhalten im Alter dann Teilrenten (Pro-rata-System). Wer nur kurze Zeit im EU-Raum arbeitet, kann sich davon befreien lassen, Studierende und Rentnerinnen und Rentner bleiben grundsätzlich im Heimatland versichert.

① Fragen Sie Ihre AHV-Ausgleichskasse, ob und wie Sie den schweizerischen Versicherungsschutz weiterführen können.

📄 AHVMerkblätter – www.ahv.ch >Merkblätter >International

📄 BSV Merkblätter – www.bsv.admin.ch >Themen >Internationales >Beratung/FAQ

Krankenversicherung

Wer in der Schweiz krankenversichert ist, kann sich im Ausland (EU/EFTA-Staaten ausgenommen) nur notfallmässig verarztet lassen. Als Ausländer muss man meistens bar bezahlen und die schweizerische Krankenkasse vergütet maximal den doppelten Betrag, den die Behandlung in der Schweiz gekostet hätte. In gewissen Ländern sind die Arzt- und Spalkosten horrend (z.B. USA, Kanada, Japan) und/oder Ausländer werden in teure Privatkliniken verwiesen (Entwicklungsländer). Darum ist eine gute Krankenversicherung wichtig.

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, fällt aus der obligatorischen schweizerischen Grundversicherung (KVG) heraus. Sehr viele Länder kennen ebenfalls eine allgemeine Krankenversicherung, doch oft schliesst diese nur Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen ein, und bestimmte Personengruppen werden nicht oder nur eingeschränkt zugelassen (selbständig Erwerbende, ältere Menschen).

Schweizer Staatsangehörige, die für eine in der Schweiz ansässige Firma vorübergehend im Ausland arbeiten (z.B. Entsandte), können in der schweizerischen Krankenversicherung bleiben, wie auch ihre Familienangehörigen.

Studierende und Rentenberechtigte müssen eine Krankenversicherung vorweisen, sonst erhalten sie keine Aufenthaltsbewilligung. In den EU/EFTA-Staaten genügt als Beleg die Versicherungskarte der Krankenkasse.

Viele schweizerische Krankenkassen bieten Versicherungen für Personen an, die im Ausland wohnen, jedoch nicht im Rahmen der allgemeinen Grundversicherung, sondern als private Zusatzversicherung. Die Prämien richten sich somit nach dem Alter und Gesundheitszustand der Versicherten.

Es gibt Kranken- und Lebensversicherer, die auf internationale Lösungen spezialisiert sind. Soliswiss, der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, vermittelt weltweit gültige Krankenversicherungen.

★★★ In den der Bilateralen Abkommen Schweiz–EU ist die Krankenversicherungspflicht für schweizerische Staatsangehörige mit den EU/EFTA-Staaten so geregelt worden, dass wer Wohnsitz im EU/EFTA-Raum nimmt, dort alle medizinischen Leistungen in Anspruch nehmen kann. Erwerbstätige müssen grundsätzlich der Krankenversicherung am Arbeitsort beitreten. Personen, die nur für eine begrenzte Zeit im EU/EFTA-Raum erwerbstätig sind, können in der Schweiz krankenversichert bleiben, ebenso Studierende (E-Formular resp. Versicherungskarte der Krankenkasse).

★★★ Wer in einem EU/EFTA-Staat wohnt und eine Rente aus der Schweiz bezieht, ist in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. In verschiedenen EU-Ländern besteht ein Wahlrecht der Versicherungsunterstellung.

① Sprechen Sie vor einer Auswanderung mit Ihrer Krankenversicherung.

① Wenn Sie befristet ins Ausland ziehen, können Sie Zusatzversicherungen auch nur sistieren d.h. ohne Kündigung ruhen lassen.

📄 BAG – www.bag.admin.ch >Themen >Krankenversicherung >Internationales/EU/EFTA

📄 BAG – Übersicht Unterstellung der Versicherungspflicht für Nicht-Erwerbstätige – www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/

📄 BAG Prämien der Schweizer Krankenversicherer – www.praemien.admin.ch

📄 KVG Krankenversicherung in den Ländern der EU/EFTA – www.kvg.org

📄 Soliswiss – www.soliswiss.ch

Unfallversicherung

In der Schweiz sind Arbeitnehmer generell gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Die Unfallversicherung vergütet auch den Lohnausfall und zahlt bei Invalidität und Hilflosigkeit. Wer für einen Arbeitgeber mehr als 8 Stunden pro Woche arbeitet, ist auch in der Freizeit unfallversichert, weltweit. Das ist nicht in vielen Ländern so. Nichterwerbstätige sind in der Schweiz im Rahmen der allgemeinen Krankenversicherung gegen Unfälle versichert, weltweit (siehe Abschnitt Krankenversicherung). Nur für den Invaliditäts- oder Todesfall muss eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

Wer für eine Firma mit Sitz in der Schweiz eine beschränkte Zeit ins Ausland geht, bleibt zwei Jahre lang weiterversichert. Die Schweizer Unfallversicherung kann in einigen Ländern aufgrund von Staatsverträgen auf bis zu sechs Jahre verlängert werden. Der Arbeitgeber muss bei seinem Unfallversicherer aber einen entsprechenden Antrag stellen.

Wer in der Schweiz seine Stelle aufgibt, verliert 30 Tage danach den Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle. Dieser kann mit einer sogenannten Abredeversicherung für CHF 25.00 pro Monat um maximal 180 Tage verlängert werden.

Nichterwerbstätige, die im Ausland Wohnsitz nehmen, müssen ihre Unfallversicherung selber organisieren - wie Selbständige. Meistens kann das Unfallrisiko mit einer Kranken- oder Reiseversicherung abgedeckt werden. Es gibt weltweit gültige, private Unfall- und Lebensversicherungen, die jedoch recht teuer sind.

★★★ Dank der Bilateralen Abkommen Schweiz–EU ist die Zuständigkeit bei Berufsunfällen mit den EU/EFTA-Staaten neu geregelt worden. Arbeitnehmende sind so nach den Bestimmungen des Landes unfallversichert, in dem sie arbeiten. Personen, die in mehreren Ländern arbeiten, sind grundsätzlich nach den Vorschriften des Staates versichert, in dem sie wohnen.

① Vergleichen Sie verschiedene Angebote und lesen Sie das Kleingedruckte.

📄 Schweizerischer Versicherungsverband – www.svv.ch

Arbeitslosenversicherung

In der Schweiz sind alle Arbeitnehmenden automatisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Wer entlassen wird, bekommt mehr als ein Jahr lang Arbeitslosengeld in der Höhe von rund drei Vierteln des letzten Lohnes.

Wer von einer in der Schweiz ansässigen Firma temporär ins Ausland geschickt wird, kann in der schweizerischen Arbeitslosenversicherung bleiben. Wer in einem anderen Land eine Stelle annimmt, muss dort der Arbeitslosenversicherung beitreten.

★★★ Aufgrund der Bilateralen Abkommen Schweiz–EU erhalten Arbeitslose grundsätzlich die Leistungen jenes Staates, in dem sie zuletzt gearbeitet haben (Ausnahme: Grenzgänger). Voraussetzung ist allerdings, dass sie genügend lange Beitragszeiten vorweisen können (Totalisierungsprinzip). Arbeitslose können sich nach einem Monat auch in einem EU/EFTA-Land zur Arbeitsvermittlung anmelden, und dort während maximal drei Monaten das Arbeitslosengeld aus der Schweiz beziehen (E-Formular des RAV).

📄 Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland – www.treffpunkt-arbeit.ch >Downloads >Broschüren

Berufliche Vorsorge

Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn von mehr als CHF 20'880.00 müssen in der Schweiz einer Pensionskasse beitreten, und zusätzlich zur AHV/IV für das Alter und den Invaliditäts- resp. Todesfall vorsorgen.

30 Tage nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist man nicht mehr gegen die Risiken von Invalidität und Tod (gemäss BVG) versichert. Das in der Pensionskasse angesparte Altersguthaben muss entweder an eine neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, oder bei einer Versicherung (Freizügigkeitspolice) resp. einer Bank (Freizügigkeitskonto) angelegt werden, wo man es frühestens ab Alter 60 (Männer) resp. 59 (Frauen) beziehen kann. Wer die Schweiz definitiv verlässt oder sich selbständig macht, kann sich sein Altersguthaben auch vorzeitig auszahlen lassen.

☆☆☆ Seit Juni 2007 wird die Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge (BVG, Säule 2) bei Wegzug in ein EU/EFTA-Staat nicht mehr bar ausbezahlt. Das Guthaben muss auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice „parkiert“ werden. Dies gilt nur für den so genannten obligatorischen Teil des Vorsorgeguthabens, überobligatorisch und freiwillig angesparte Gelder (Säulen 3) können weiterhin im Rahmen der gültigen Statuten bar bezogen werden.

Erwerbstätige, die nur temporär ins Ausland gehen, können oft in ihrer Pensionskasse bleiben (und ihre ganzen Beiträge freiwillig weiterbezahlen), oder ihre Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung weiterführen. Generell ist die freiwillige Versicherung aber auf Personen beschränkt, die auch in der Freiwilligen AHV/IV sind (siehe unten).

Soliswiss, der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, bietet verschiedene Produkte der privaten Vorsorge an. Sie funktionieren im Prinzip wie Lebensversicherungen, sind aber auf die speziellen Bedürfnisse von Expatriate-Familien zugeschnitten (z.B. Ersatz für die Freiwillige AHV/IV, Anlage von Vorsorgegeldern in der Schweiz).

① Lassen Sie sich von einem unabhängigen Spezialisten beraten.

📄 Stiftung Auffangeinrichtung BVG – www.aeis.ch

📄 Arbeit und Altersversorgung in der EU – europa.eu/eu-life/work-pensions/index_de.htm

📄 Soliswiss – www.soliswiss.ch

Freiwillige AHV/IV

Schweizer Staatsangehörige, die in ein Land ausserhalb der EU/EFTA übersiedeln, können der Freiwilligen AHV/IV beitreten. Bedingung ist, dass sie zuletzt fünf Jahre in der obligatorischen AHV/IV versichert waren. Sie müssen sich innerhalb eines Jahres bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Vertretung anmelden.

Erwerbstätige versicherte Personen entrichten bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters Beiträge von 9,8% (AHV 8,4%, IV 1,4%) ihres Erwerbseinkommens. Nichterwerbstätige versicherte Personen bezahlen entsprechend ihres Vermögens und Renteneinkommens einen Jahresbeitrag von 904 bis 22 600 Schweizerfranken.

☆☆☆ Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat können nicht der Freiwilligen AHV/IV beitreten. Sie unterliegen der Versicherungspflicht im Residenzland.

📄 Merkblatt (10.02) zur freiwilligen AHV/IV – www.ahv.ch >Merkblätter >International

Leben im Ausland

Lebenskosten

Nicht überall auf der Welt ist das Leben billiger als in der Schweiz. Das gilt besonders dann, wenn Sie Ihren gewohnten Lebensstil beibehalten wollen. Welche Mittel Ihnen zur Verfügung stehen, hängt von Ihren Einnahmequellen und den Lebenshaltungskosten im künftigen Wohnland ab. Je nach Land sind gewisse Dinge massiv teurer (Krankenhäuser, Privatschulen, alkoholische Getränke) oder überraschend günstig (Immobilien, Verpflegung, Benzin, Medikamente).


Das Lohnniveau ist im Ausland in aller Regel tiefer. Wenn Sie von Einnahmen aus der Schweiz leben (Stipendium, Lohn, Rente, Vermögensertrag etc.), müssen Sie den Wechselkurs des Schweizer Frankens einkalkulieren. Zu berücksichtigen sind ferner die Kaufkraft der einheimischen Währung und die Geldentwertung durch Inflation.

Das EDA lässt in jenen 150 Städten Preise erheben, in denen die Schweiz eine Vertretung hat. Die Daten werden im März und September erhoben, der Warenkorb enthält rund 200 Güter und Dienstleistungen. Wohnkosten, Sozialabgaben und Steuern werden nicht erfasst. Die Vergleichsbasis ist Bern.


Interessieren Sie sich für die Daten eines bestimmten Landes, wenden Sie sich bitte an die Schweizerische Auswanderungsberatung des EDA.

 Mail an swissemigration@eda.admin.ch


UBS Schweiz erhebt Preise und Löhne in weltweit 73 Business-Städten. Berechnet werden die Kosten für eine Familie mit westeuropäischen Konsumstandards (122 Güter und Dienstleistungen, landesübliche Anbieter, mittlere Preislage). Wohnkosten und Sozialabgaben sind nicht enthalten. Der UBS-Index eignet sich somit für Expatriates in städtischen Verhältnissen. Die Vergleichsbasis ist Zürich.

 www.ubs.com >Wealth Management >Research Publikationen >Preise und Löhne

Die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) berechnet für ihre 30 Mitgliedsländer monatlich einen Kaufkraftvergleich. Als Basis dienen die amtlich publizierten Löhne und Konsumentenpreise der einzelnen Länder. Wechselkursschwankungen werden statistisch nivelliert. Der OECD-Index eignet sich als Massstab für die Lebenshaltungskosten von Personen, die sich gut im Land auskennen.

 www.oecd.org >Prices and purchasing power parities (PPP)

Mercer erarbeitet unabhängige internationale Vergleiche über die Lebenskosten, welche sie den Kunden kostenpflichtig zur Verfügung stellt.

 www.mercer.com > Cost of Living survey

Wohnen

Mieten


Es gibt Orte auf der Welt, in denen es noch viel schwieriger ist, eine Wohnung zu finden, als beispielsweise in Genf oder Zürich. Wer keine Kontakte, keine Schule und keinen Arbeitgeber hat, der Zimmer oder Wohnungen zur Verfügung stellt oder organisiert, muss oft vorübergehend in einem Hotel wohnen.


Wo Wohnungsmangel herrscht, werden oft sogenannte Schlüsselgelder verlangt, also versteckte Sonderzuwendungen an den Besitzer oder den Hauswart. Manchmal müssen auch mehrere Monatsmieten oder eine ganze Jahresmiete als Vorauszahlung geleistet werden.


In vielen Ländern werden Wohnungen und Häuser grundsätzlich "kalt" vermietet, also ohne Kochherd, Backofen und Kühlschrank. Diese Auslagen müssen vom Vormieter übernommen oder die Geräte selber beschafft werden.

Kaufen

In vielen Ländern ist der Immobilienmarkt für Ausländer eingeschränkt. Immobilienbesitz berechtigt in keiner Weise zu einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

 In den EU-Staaten können schweizerische Staatsangehörige bei Wohnsitznahme Grundstücke und Liegenschaften erwerben wie Einheimische. Die gilt auch bei der Beschäftigung als Grenzgänger.

 Wenden Sie sich an seriöse Fachleute, welche die rechtlichen Bestimmungen und den lokalen Immobilienmarkt kennen.

 Es gibt international tätige, allerdings nicht ganz billige Immobilienmakler und Relocator-Firmen.

 Internationales Immobilienrecht, Buch von Christian H. Kälin, orell füssli Verlag, ISBN 3-280-07044-9

Elektrizität

Viele Länder haben andere elektrische Normen und Systeme als die Schweiz (220-240 Volt/50 Hertz, C- und J-Stecker). Für elektrische Geräte aus der Schweiz (Laptops, Handy-Ladegeräte, Rasierapparate etc.), braucht es somit Steckdosen-Adapter und allenfalls Spannungsregler. Auch die Signal-Standards für TV-, CD- und DVD-Geräte unterscheiden sich oft von jenen in der Schweiz.

 World Electric Power Guide – countrycode.org

Schulen


Auch ausländische Kinder unterstehen der allgemeinen Schulpflicht. In industrialisierten Ländern ist das Bildungswesen in der Regel gut ausgebaut und die öffentlichen Schulen sind ohne weiteres für Kinder aus der Schweiz geeignet. Wo das nicht der Fall ist, gibt es internationale Schulen und Privatschulen. Diese verlangen jedoch recht hohe Schulgelder.

In 18 Städten auf vier Kontinenten existieren Schweizer Schulen, in denen die obligatorische Schweizer Schulpflicht absolviert werden kann. Die meisten führen zu einem Gymnasialabschluss, welcher den Eintritt in eine Universität des Landes ermöglicht. In Mailand, Rom, Barcelona, Madrid, Bogotá, Santiago und Bangkok kann eine kantonal bzw. eidgenössisch anerkannte Matur abgelegt werden.

Diese von Auslandschweizer-Vereinen gegründeten Privatschulen werden vom Bundesamt für Kultur und Patronatskantonen unterstützt und geniessen hohes Ansehen. In der Regel wird in 2-3 Sprachen unterrichtet (Deutsch und Landessprache). Über die Aufnahmebedingungen, die Kosten und die Abschlussmöglichkeiten kann man sich bei „educationsuisse“ (ehemals Komitee für Schweizer Schulen im Ausland) oder direkt bei den Schulen erkundigen.

 Schweizer Schulen – www.schweizerschulen.ch – www.educationsuisse.ch


 Deutsche Schulen – www.auslandsschulwesen.de >Auslandscholarbeit

 Französische Schulen – www.anefe.fr

 Council of International Schools – www.cois.org >Quicklinks >International Schools Directory

Religion

In verschiedenen Ländern mit einer Staatsreligion, werden andere Glaubensrichtungen nicht toleriert. Die einzelnen Kirchengemeinden wissen in der Regel, in welchen Ländern es Probleme mit der Seelsorge gibt, und können Kontakte zu Kirchengemeinden im Zielland vermitteln.

 Erkundigen Sie sich bei Ihrer Kirche.

Schweizer Medien

Dank moderner Kommunikationsmittel muss heute niemand mehr auf aktuelle Nachrichten aus der Heimat verzichten.

TV und Radio

Die TV-Programme der SRG können via die Eutel- und 7A-Satelliten Hotbird-8 und Hotbird-9 in ganz Europa empfangen werden, mit einer entsprechend grossen "Schüssel" (Parabolantenne) auch weit über Europa hinaus. Die Programme werden jedoch verschlüsselt ausgestrahlt: Für den Empfang braucht es einen Satellitenempfänger mit Viaccess-Decoder oder Common Interface-Modul, und eine Sat Access-Karte, welche bei der SRG bestellt werden kann. Pro Karte wird zudem eine jährliche Distributionsgebühr in Rechnung gestellt.


Die Radioprogramme der SRG können in ganz Europa via die Satelliten Eutelsat Hotbird 7A und 8 empfangen werden, unverschlüsselt, oder mittels Internet-Streaming in der ganzen Welt. Auch viele TV-Sendungen sind über Internet jederzeit zugänglich (Podcasting, Download).


Das klassische Medium für die Auslandschweizer ist Swissinfo, eine Unternehmenseinheit der SRG. Im Internet bietet Swissinfo in neun Sprachen Text-, Bild-, Fernseh- und Radioinformationen über aktuelle Ereignisse in der Schweiz an (Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Sport, Wissenschaft und Tourismus). Darunter sind viele News- und Informationssendungen der SRG (Tagesschau, 10 vor 10, etc.).


Presse


Wer als Auslandschweizer bei einer schweizerischen Vertretung immatrikuliert ist, erhält gratis die Schweizer Revue/Zeitschrift für Auslandschweizer, elektronisch oder per Post (siehe Abschnitt Auslandschweizerorganisation). Die Auslandschweizer in Italien haben eine eigene Monatszeitung, die „Gazzetta Svizzera“.


Andere Schweizer Presseerzeugnisse sind im Ausland am ehesten in Flughäfen, Bahnhöfen und grossen Hotels zu finden. Wenn die Zustellung per Post reibungslos klappt, kann man sein Leibblatt auch abonnieren, allerdings zu einem erhöhten Auslandpreis. Alle grösseren Zeitungen und Zeitschriften publizieren heute Online-Ausgaben im Internet.


 EDA Informationsquellen für AuslandschweizerInnen
www.eda.admin.ch >Dokumentation, >Publikation, >AuslandschweizerInnen


 SRG-Programme via Satellit – www.broadcast.ch

 Schweizer Radio und Fernsehen im Internet
www.srf.ch >Publizistisches Angebot >Swiss Satellite Radio

 Swissinfo – www.swissinfo.ch

 Schweizer Revue/Zeitschrift für Auslandschweizer – www.revue.ch

 Gazzetta svizzera – www.gazzettasvizzera.it

 Schweizer Zeitungen im Internet – www.zeitung.ch


Politische Rechte


Schweizer Staatsangehörige können auch im Ausland ihre Stimm- und Wahlrechte geltend machen. Sie können sich an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal), aktiv und passiv. Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Immatrikulation und Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen schweizerischen Vertretung (Botschaft/Konsulat).


Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde oder Heimatgemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der „Schweizer Revue“ wird regelmässig über bevorstehende eidgenössische Abstimmungen informiert.

In mehreren Kantonen können sich Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auch an kantonalen Urnengängen beteiligen. Rund die Hälfte der Kantone ermöglichen E-Voting.

Die Anmeldung als Stimmberechtigte/r muss mindestens alle vier Jahre erneuert werden. Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die Schweizer Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie können damit in gewissen Staaten allerdings den Verlust der zweiten Staatsbürgerschaft riskieren.

 Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland.

 EDA-Merkblätter – www.eda.admin.ch >Dokumentation >Publikationen >Auslandschweizer

 Schweizerische Botschaften und Konsulate – www.eda.admin.ch >Vertretungen


Einbürgerung


Der Erwerb des Bürgerrechts kann durch väterliche oder mütterliche Abstammung erfolgen (z. B. die Schweiz), oder durch Geburt im Staatsgebiet (z. B. die USA). Andere Staaten kennen gemischte Systeme.

Im Ausland geborene Kinder von Schweizer Eltern erhalten - wenn die Geburt der schweizerischen Vertretung gemeldet wird - automatisch das Schweizer Bürgerrecht. Ausserhalb der Ehe geborene Kinder, die einen Schweizer Vater und eine ausländische Mutter haben, können bis zum 22. Altersjahr vereinfacht eingebürgert werden.

Wer das Bürgerrecht seiner Wahlheimat erwerben möchte, aber keinerlei Abstammungs- oder Geburtsrechte geltend machen kann, muss ein Einbürgerungsgesuch stellen. Die Bestimmungen dafür sind in jedem Land anders. In der Regel kann man erst einen Einbürgerungsantrag stellen, wenn man einige Jahre fest im Land niedergelassen war. Ehepartner/innen von Staatsangehörigen können sich meistens relativ einfach einbürgern lassen.

Schweizerische Staatsangehörige, die eine andere Staatsangehörigkeit annehmen wollen, müssen nicht auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten. Es gibt jedoch Staaten, welche die doppelte Staatsbürgerschaft ablehnen.

 www.eda.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > AuslandschweizerInnen

 www.bfm.admin.ch > Themen

AuslandschweizerInnen

Die Abteilung Auslandschweizerbeziehungen ASB ist eine Dienststelle des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten EDA. Sie koordiniert die Anliegen der sogenannten Fünften Schweiz, also der über 700'000 im Ausland lebenden Landsleute. Die ASB gibt den "Ratgeber für Auslandschweizer" heraus und erstellt jedes Jahr eine Auslandschweizer-Statistik.

 Delegierter für Auslandschweizerbeziehungen – www.eda.admin.ch > Das EDA > Konsularische Direktion

 Auslandschweizerstatistik – www.eda.admin.ch > Dokumentation > AuslandschweizerInnen

Konsularischer Schutz

Zum EDA gehört auch die Sektion Konsularischer Schutz. Sie leistet Landsleuten resp. deren Angehörigen Hilfe bei schweren Krankheitsfällen, Unfällen, Verhaftungen, Entführungen o. ä. schweizerische Staatsangehörige können sich in Notlagen jederzeit an eine schweizerische Vertretung wenden. Die Sektion Konsularischer Schutz wirkt auch als Vermittlungs- und Beratungsstelle zwischen hilfeschuchenden Landsleuten im Ausland und deren Angehörigen in der Schweiz.

Ebenfalls beim EDA angesiedelt ist das Krisenmanagement-Zentrum KMZ mit der Dienststelle Reisehinweise. Es stellt das Krisenmanagement für betroffene Schweizer sicher, z. B. im Fall von terroristischen Ereignissen oder Natur-Katastrophen. Die Reisehinweise bieten Informationen zur Sicherheitslage in allen Ländern der Welt.

 Hilfe im Ausland – www.eda.admin.ch > Dienstleistungen

 Reisehinweise – www.eda.admin.ch > Reiseziele

Auslandschweizer-Organisation ASO

Die Auslandschweizer-Organisation ist eine unabhängige, politisch und konfessionell neutrale Nicht-Regierungsorganisation mit Sitz in Bern. Sie wird vom Bund unterstützt und wahrt die Interessen der Auslandschweizer. Sie setzt sich für einen starken Bezug der Fünften Schweiz zu unserem Land ein, insbesondere der rund 750 Schweizer Vereinigungen im Ausland und ihrer Dachorganisationen. In Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen bietet die ASO eine Reihe von Dienstleistungen an, z. B. Aktivitäten für Jugendliche, die jährliche Durchführung eines Auslandschweizer-Kongresses, als Kontaktstelle für die Schweizer Schulen im Ausland etc. Das oberste Organ der ASO ist der Auslandschweizererrat, welcher hauptsächlich aus Vertretern der Schweizergemeinschaften im Ausland besteht. Dieser Rat wird von den Bundesbehörden als politische Interessenvertretung gesehen und gehört.

Die ASO gibt in Zusammenarbeit mit dem EDA die Zeitschrift „Schweizer Revue“ heraus, welche - gedruckt oder in elektronischer Form - an rund 400'000 Personen verschickt wird. Es erscheinen 4–6 Ausgaben pro Jahr in fünf verschiedenen Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch und Spanisch) mit zahlreichen Regionalteilen.


Die ASO unterhält eine kostenlose Auskunfts- und Rechtsberatung, (insbesondere für die Bereiche Krankenversicherung, Militärdienst, Studium und Ausbildung, Schulfragen und Stipendien) und verwaltet den E. O. Kilcher-Fonds und die Stiftung Schnyder von Wartensee. Daraus können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge an Ausbildungen in der Schweiz sowie Überbrückungshilfen an mittellose Rückwanderer finanziert, oder älteren mittellosen Auslandschweizer ein Besuch in der Schweiz ermöglicht werden. Die Stiftung hilft im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch im Ausland niedergelassenen Schweizern, die Opfer von Naturkatastrophen wurden. Gesuche sind an schweizerischen Botschaften und Konsulate zu richten.


Kontaktadressen der Schweizervereinigungen im Ausland sind bei der ASO und schweizerischen Konsulaten erhältlich.


Sozialhilfe

Schweizer Staatsangehörige, die im Ausland in Existenznöte geraten und von den ausländischen Sozialdiensten zu wenig oder keine Hilfe bekommen, können sich an die Fachstelle Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Bundes SAS wenden.

Die SAS ist ein Dienst des Bundesamtes für Justiz. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates zu bestreiten, und sich in einer existentiellen Notlage befinden, können über ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die SAS einreichen (die Arten der Hilfestellungen können sein: monatliche Sozialhilfeleistungen, Vergütung von Spalkosten, medizinischen Auslagen, Übernahme der AHV/IV-Jahresbeiträge, Überbrückungs- oder Rückkehrhilfe etc.). Die SAS trifft auch Vorkehrungen für die Aufnahme, Unterkunft sowie den Spital- oder Heimeintritt von Rückwanderern in die Schweiz. Soweit zumutbar, müssen die Leistungen ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

 Dank der Bilateralen Abkommen Schweiz–EU haben Arbeitnehmende und unfreiwillig arbeitslos gewordene Erwerbstätige in den EU/EFTA-Staaten ein Bleiberecht sowie Anspruch auf Gleichbehandlung in der Sozialhilfe. Nichterwerbstätigen (Stellensuchende, Studierende, Rentner etc.) und Selbständigen, die fürsorgeabhängig werden, kann das Aufenthaltsrecht hingegen entzogen werden. Auslandschweizer in Frankreich müssen sich (aufgrund eines bilateralen Fürsorgeabkommens) immer zuerst an die für ihren Wohnort zuständige Sozialhilfe wenden.


 Sozialhilfe für Auslandschweizer – www.bj.admin.ch >Dienstleistungen

 Schweizerische Botschaften und Konsulate – www.eda.admin.ch >Vertretungen

Soliswiss

Soliswiss, der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, ist eine 1958 gegründete Genossenschaft mit Sitz in Bern. Sie unterstützt ihre Mitglieder im Fall von politischen Unruhen, Krieg und Verstaatlichung. Mitglied wird man durch den einmaligen Bezug eines Genossenschafts-Anteilscheines von 25 Franken. Soliswiss vermittelt zudem verschiedene Kranken- und Vorsorgeversicherungen an, die speziell auf die Bedürfnisse von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und ihrer Kinder zugeschnitten sind.

ⓘ Wenn Sie sich in einem wirtschaftlich instabilen und politisch unruhigen Land eine Existenz aufbauen wollen, sollten Sie Mitglied von Soliswiss werden.

 www.soliswiss.ch

Rückkehr in die Schweiz

Rückkehrende müssen im Prinzip dieselben Vorkehrungen treffen wie bei der Auswanderung, nur in umgekehrter Richtung: die Einreise- und Zollformalitäten erledigen, sich anmelden, eine Wohnung/Arbeit suchen, den Sozialversicherungen beitreten etc.

Jährlich kehren tausende Landsleute in die Schweiz zurück. Rückkehrende müssen im Prinzip dieselben Massnahmen treffen wie bei der Auswanderung: Abmeldung vornehmen im Gastland, Zollformalitäten erledigen, eine Wohnung finden, sich anmelden, Arbeit suchen, den Sozialversicherungen beitreten usw.

In einem separaten Ratgeber erfahren Sie alles Wesentliche in Zusammenhang mit der Rückkehr von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in die Schweiz:

 EDA Ratgeber „Rückkehr Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer“ – www.eda.admin.ch/eda/de/home/serv/swiabr/swissa/retswi/entree.html

Häufig stellt sich insbesondere die Frage: Wie können ausländische Lebenspartner im Rahmen der Familienzusammenführung in die Schweiz Land einreisen? Zuständig für solche Fragen ist das Bundesamt für Migration BFM.

 BFM – www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/einreise/merkblatt_einreise.html >Themen, >Einreise

Private Informations– und Beratungsstellen

Nachstehend finden Sie einige Adressen in alphabetischer Reihenfolge von privaten Informations– und Beratungsstellen zum Thema "Auswanderung und Auslandsaufenthalt". Diese Angaben sind nicht abschliessend und die Publikation erfolgt ohne Gewähr.

Anbieter in der Schweiz



AnmeiConsult Anton Meier
Roosstrasse 23, 8832 Wollerau



+41 43 844 43 39



info@anmeiconsult.ch



www.anmeiconsult.ch



ASN AG, Services for expatriates
Bederstrasse 51, Postfach 1585, 8027 Zürich



+41 43 399 89 89



info@asn.ch



www.asn.ch



Australian Immigration and Trade Services AITS
Postfach 457, 3800 Interlaken



+41 33 823 09 53



info@aits-australia.ch



www.aits-australia.ch



Auswanderungs- und Immobilienberatung Kanada
Ruedi Bühler



Obermülstrasse 85, 8320 Fehraltorf



+41 44 954 07 11



info@buehrers.com



www.buehrerberatungen.ch, www.buehrers.com



Emigration by Information
Postfach 6057, 5406 Baden



+41 56 470 40 55



info@emigration.ch



www.emigration.ch



Emigration Now
Am Schanzengraben 27, 8039 Zürich



+41 44 286 64 27



info@auswanderung.ch



www.auswanderung.ch



GCSS Green Card Support Service GmbH
Erlenmatte 32, 6020 Emmenbrücke



+41 41 282 04 51, Mobil +41 79 414 76 43



info@greencard.ch



<http://www.gcss.ch>



Henley & Partner AG
Klosbachstrasse 110, 8024 Zürich



+41 44 266 22 22



Henley & Partner AG
Poststrasse 6, 6300 Zug



+41 41 729 63 63




www.henley-partner.com


Weitere Anbieter


 www.arbeitenimausland.org

 www.dieauswanderer.net

 www.wohin-auswandern.de

Kontakt

 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Bundesgasse 32, 3003 Bern

 +41 800 24-7-365

 helpline@eda.admin.ch

 www.swissemigration.ch